

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 30. Juli 1985

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur konfessionsverschiedenen Ehe. — Warnung. — Priesterexerzitien. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Zuruhesetzung. — Ernennung. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 93

**Gemeinsames Wort
der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur konfessionsverschiedenen Ehe**

Jede dritte Ehe, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wird, wird zwischen einem katholischen und einem evangelischen Christen eingegangen. Eine konfessionsverschiedene Ehe stellt daher heute nicht mehr wie in früheren Zeiten eine Ausnahmerecheinung dar. Viele Christen leben miteinander in einer Familie, deren Glieder verschiedenen Kirchen angehören. Tiefer als bleibende Grenzen und Unterschiede erfahren manche die Gemeinschaft des Glaubens an den einen Herrn, der ihnen Kraft gibt, diese Grenzen und Unterschiede zu ertragen. Andere dagegen schenken der Zugehörigkeit zu einer Kirche keine besondere Aufmerksamkeit. Doch bei wichtigen Ereignissen im Leben der Familie wird ihnen bewußt, daß sie nicht Glieder derselben Kirche sind. Wieder andere Christen, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben, haben deutlich vor Augen, daß damit Schwierigkeiten verbunden, aber auch besondere Herausforderungen, Aufgaben und Möglichkeiten gegeben sind. Beide Kirchen — die römisch-katholische wie die evangelische — sind sich der seelsorgerlichen Verantwortung bewußt, die sie gerade den Gliedern ihrer Kirchen gegenüber tragen, die in konfessionsverschiedenen Ehen und Familien leben. Darum wollen beide Kirchen nach bestem Vermögen dazu helfen, daß Christen in einer konfessionsverschiedenen Ehe ihren Weg zuversichtlich gehen und im Glauben wachsen können.

I.

Fast überall in unserem Land leben katholische und evangelische Kirchengemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft miteinander, oft sind sie in guter Gemeinschaft miteinander verbunden. So entstehen freundschaftliche Beziehungen. Dabei lernt man einander weit besser kennen, als es früher möglich war. Nicht selten führen Begegnungen zu lebenslanger Bindung zwischen einem katholischen und

einem evangelischen Christen in der Ehe. Sind beide Partner sich einig im Entschluß, miteinander den Bund fürs Leben einzugehen, so zeigen sich oft erste Schwierigkeiten, wenn die beiden Familien miteinander in Verbindung kommen und zu entscheiden ist, in welcher Kirche die Trauung sowie die Taufe und religiöse Erziehung der Kinder erfolgen sollen. Unterschiedliche Kirchenzugehörigkeit und die damit verbundenen Glaubensunterschiede drücken sich in verschiedenen Formen der Frömmigkeit und manchen Ausprägungen christlichen Glaubens und Lebens aus, die in der einen Kirche anders aussehen als in der anderen. Daher kommt es darauf an, daß ein konfessionsverschiedenes Paar sich möglichst deutlich bewußt macht, worin die besondere Eigenart der einen wie der anderen Kirche begründet liegt, was sie miteinander verbindet und worin sie sich noch unterscheiden. Niemandem ist geholfen, wenn vorhandene Unterschiede verwischt oder gleichgültig behandelt werden.

II.

Christen, die verschiedenen Kirchen angehören, sind dankbar für alles, was sie im Glauben verbindet. Im gleichen Wortlaut wird in beiden Kirchen das Vaterunser gebetet, von wenigen Unterscheidungen abgesehen wird das gleiche Glaubensbekenntnis gesprochen. Dieselbe Bibel wird in beiden Kirchen gelesen und ausgelegt. Die Taufe, die mit Wasser durch Übergießen oder Eintauchen und auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes in einer Kirche vollzogen ist, wird von der katholischen und der evangelischen Kirche anerkannt. Wichtige Teile der Liturgie des Sonntagsgottesdienstes stimmen trotz einiger Unterschiede im Verständnis und im Vollzug der Eucharistie überein (siehe „Das Herrenmahl“, Dokument der Gemeinsamen römisch-katholischen / evangelisch-lutherischen Kommission, Paderborn 1979). Über Verantwortung und Dienst der Liebe, den der Christ in seinem Leben auszurichten hat, besteht starke Übereinstimmung, die Lehre und Handeln beider Kirchen miteinander verbindet. Christen, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben, sind von dieser Gemeinsamkeit des Glaubens getragen.

Gehen zwei Menschen, die verschiedenen Kirchen angehören, eine Ehe ein, so kommt es vor, daß der eine weit stärker in seiner Kirche verwurzelt ist als der andere. Dessen von tiefer Überzeugung bestimmte Bindung kann auf den Partner so starken Eindruck machen, daß er sich entschließt, in dessen Kirche überzutreten. Solch eine Entscheidung darf nicht übereilt, sondern erst nach reiflicher Überlegung erfolgen. Vor allem darf keinerlei Druck oder Zwang auf das Gewissen ausgeübt, aber auch nicht falsche Rücksicht auf Wünsche der weiteren Familie genommen werden. Vielmehr bedarf ein solcher Entschluß gründlicher Prüfung, damit er dann auch wirklich aus Überzeugung gefaßt werden kann und nicht dazu dient, lediglich Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Manche konfessionsverschiedenen Paare meinen, sie könnten zwischen den Kirchen leben und gleichsam neue Formen ökumenischer Gemeinschaft entwickeln. Doch stößt ein solcher Wille rasch an Grenzen. Denn zum Christsein gehört die konkrete Verwurzelung und Beheimatung in der Kirche. Darum schulden in einer konfessionsverschiedenen Ehe beide Partner einander volle Achtung gegenüber der kirchlichen Bindung des anderen. Diese Achtung schließt ein, daß man sich über die andere Kirche sorgfältig informiert, übernommene Vorurteile abbaut und jeder sein eigenes kirchliches Erbe in Ehe und Familie einbringt, so daß beide Partner ihr gemeinsames Leben dadurch bereichern.

III.

Konfessionsverschiedene Ehepaare stehen vor der Schwierigkeit, daß sie zum Gottesdienst in zwei verschiedene Kirchen eingeladen sind. Jeder der beiden Partner soll gemäß seinem Gewissen in seinem Glauben verwurzelt und in seiner Kirche beheimatet bleiben. Kinder brauchen einen vertrauten Ort und eine regelmäßig wiederkehrende Abfolge der gottesdienstlichen Feier. Mit der Treue zur eigenen Kirche und dem regelmäßigen Besuch ihres Gottesdienstes will das liebevolle Verständnis dafür verbunden werden, daß der Ehepartner am Gottesdienst seiner Kirche teilnehmen möchte. Bei gegebener Gelegenheit jedoch sollte der eine den anderen zum Gottesdienst in seiner Kirche begleiten. Insbesondere werden konfessionsverschiedene Ehepartner zusammen ökumenische Gottesdienste besuchen, um miteinander Gottes Wort zu hören und zu beten.

Ehepartner, deren geistliche Gemeinschaft in gemeinsamer christlicher Verantwortung gewachsen ist, empfinden es schmerzlich, daß sie nicht gemeinsam zum Tisch des Herrn gehen können. Sie erfahren leidvoll, daß die Trennung der Kirchen noch nicht überwunden ist. So entsteht die Frage, warum die Kirchen zwar zur christlichen Ge-

meinschaft auffordern, aber in dieser Frage unterschiedlich urteilen.

Sowohl evangelische wie katholische Christen glauben, daß Jesus Christus im Herrenmahl wirklich gegenwärtig ist, daß in der Feier des Herrenmahls Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn und dadurch Gemeinschaft unter den Christen geschieht. Die zwischen den Kirchen geführten Gespräche haben ein hohes Maß an Gemeinsamkeit in Grundüberzeugungen ergeben. Volle Abendmahlsgemeinschaft ist freilich erst möglich, wenn bislang getrennte Kirchen sich in ihrem Glauben und ihrer Lehre so nahegekommen sind, daß die Abendmahlsgemeinschaft zugleich auch Ausdruck und Vollzug der Kirchengemeinschaft ist. Aus den Ergebnissen des bislang geführten Dialogs ziehen die Kirchen allerdings in ihrer Praxis verschiedene Folgerungen, weil sie den Zusammenhang zwischen Kirchengemeinschaft und Kommunionsgemeinschaft unterschiedlich werten.

Die katholische Kirche läßt deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen und in besonderen Notfällen, zu denen sie die konfessionsverschiedene Ehe nicht zählt, evangelische Christen zur Kommunion zu und gestattet ihren Gliedern nicht, das evangelische Abendmahl zu empfangen. Die evangelische Kirche hält es dagegen für nötig, ihre Abendmahlsfeiern auch für katholische Christen zu öffnen und verwehrt es ihren Gliedern nicht, wenn sie in einer besonderen Situation an der Kommunion in der katholischen Meßfeier teilnehmen möchten. Angesichts der noch nicht überwundenen Trennung der Kirchen ist es geboten, die Entscheidung zu respektieren, die jede Kirche nach sorgfältiger Prüfung für die Zulassung zur Eucharistie getroffen hat. Wer an der Kommunion in der Kirche des Partners nicht teilnehmen kann, ist von der gottesdienstlichen Gemeinschaft nicht ausgeschlossen. Er ist vielmehr eingeladen, im Hören des Wortes Gottes, in Gebet und Andacht mitzufeiern. Befriedigend ist diese Lösung nicht. Deshalb bleibt beiden Kirchen die dringende Aufgabe gestellt, sich mit allen Kräften weiter um die Überwindung der Spaltung zu bemühen und dahin zu wirken, daß die Trennung am Tisch des Herrn überwunden wird.

IV.

Eheleute in einer konfessionsverschiedenen Ehe suchen, ihre christliche Gemeinschaft zu vertiefen, indem einer vom anderen lernt. Dabei kann es nicht ausbleiben, daß — oft erst im Lauf der Zeit — die eine oder andere Erfahrung befremdend wirkt. Leicht kann es geschehen, daß Mißverständnisse oder Belastungen, die keiner Ehe erspart bleiben, voreilig darauf zurückgeführt werden, daß der Partner in einer anderen kirchlichen Überlieferung aufgewachsen und durch sie geprägt ist. Dann kommt es besonders

darauf an, menschliche Eigenart oder auch Schwächen nicht unbedacht der Konfessionszugehörigkeit des Partners anzulasten, sondern ihm wieder mit liebevollem Verstehen zu begegnen und die Gemeinschaft zu festigen.

Die Frage, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen, darf nicht ungeklärt sein. Keinesfalls dürfen die Kinder zwischen den Konfessionen stehen und ohne kirchliche Beheimatung bleiben. Deshalb ist dringend anzuraten, daß rechtzeitig zwischen den Brautleuten geklärt wird, in welcher Kirche die Kinder getauft und erzogen werden sollen. Die Amtsträger stehen zur seelsorgerlichen Beratung bereit. Sie sind durch von beiden Kirchen vereinbarte gemeinsame Empfehlungen zu verständnisvollem Handeln verpflichtet. Für die im Blick auf die Kinder nötigen Entscheidungen dürfen allein das vom Glauben gebundene Gewissen des Partners sowie das Wohl der Familie und der Kinder den Ausschlag geben. Die gegenseitige Achtung, die die Eltern vor der Konfession des Partners beweisen, wird ihnen dabei helfen, im Geist ökumenischer Gesinnung ihren Weg zu finden.

V.

Christen, die in konfessionsverschiedener Ehe leben, werden sich darum bemühen, die ökumenische Zusammenarbeit zwischen den Kirchen im Bereich ihrer Gemeinden zu fördern. Sie brauchen dabei die helfende Unterstützung ihrer Seelsorger und entsprechende Angebote, die die Gemeinden in ökumenischen Gottesdiensten, ökumenischen Gesprächskreisen, gemeinsamer Bibelarbeit und anderen Veranstaltungen machen. Sie dienen dazu, die gemeinsame christliche Verbundenheit bewußtzumachen und Wege zu suchen, die noch bestehende Trennung zu überwinden.

Im Leben der Familie werden das Lesen in der Heiligen Schrift und das gemeinsame Gebet dazu helfen, daß auch bei verschiedener Konfessionszugehörigkeit die christliche Gemeinschaft untereinander wächst. Wichtig ist, daß nicht über die Fragen des Glaubens geschwiegen, sondern über sie gesprochen wird und dabei einer auf den anderen hört. Miteinander das Wort der Bibel lesen, das Vaterunser gemeinsam sprechen, aus dem ökumenischen Liedgut singen und miteinander beten — so entfaltet sich die einigende Kraft des Glaubens.

Für das Leben der Kinder ist es von entscheidender Bedeutung, das Beten zu lernen. Zuerst sollen die Eltern über ihrem Kind beten — ein Kindergebet, das Vaterunser oder einen Liedvers. Sobald es verstehen und sprechen kann, sollen sie mit ihm beten. Dabei sind Gebete, die das Kind auswendig weiß, eine große Hilfe; denn sie bleiben das ganze Leben hindurch im Gedächtnis. Werden die Kinder größer und beginnen sie, ihre eigenen Wege zu suchen, so

begleiten die Eltern ihre Kinder, indem sie für sie beten und mit ihnen über ihre Probleme sprechen und ihnen durch das eigene Beispiel zu zeigen suchen, wie man als verantwortlicher Christ lebt.

Eheleute, die verschiedenen Kirchen angehören, können nicht alle Probleme und Unterschiede, die sich in einer langen und leidvollen Geschichte zwischen den Kirchen ergeben haben, lösen. Aber wenn sie einander in ihrer Verschiedenheit achten und den anderen in seinem Glauben und seiner Kirche begleiten, gewinnen sie auch selber einen tieferen Zugang zum Glauben, entdecken sie im zunächst Fremden das Gemeinsame, gewinnen sie so Erfahrungen und schaffen Voraussetzungen, ohne die das Gespräch zwischen den Kirchen nicht weiterführt. Müssen sie bisweilen schmerzlich unter der noch bestehenden Spaltung der Christenheit leiden, so tragen sie doch dazu bei, daß neue Wege gefunden werden zu dem Ziel der Einheit in Christus.

Bonn/Hannover, den 1. 1. 1985

gez. Kardinal Joseph Höffner
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

gez. Landesbischof D. Eduard Lohse
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Warnung

Es erreichen uns Informationen über das Auftreten eines Pater Bartholomäus (Werner) Schneider, der sich als Franziskanerpater bzw. „Altvater der Verbrüderung der Eremiten vom regulierten Dritten Orden des Hl. Franziskus von Assisi“ ausgibt und sich zur Übernahme von priesterlichen Amtshandlungen, speziell auch von Beerdigungen, bereit fand. Er beruft sich teilweise auf Beziehungen zur Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute und zu Ordensgeneralaten in Rom, teilweise auf Beziehungen zu Bischöfen in Spanien. Für den Fall, daß unsere Pfarrämter um Auskünfte gebeten werden, weisen wir darauf hin, daß Herr Schneider nicht Mitglied eines von der katholischen Kirche anerkannten Ordens und auch nicht Geistlicher unserer katholischen Kirche ist. Er kann deshalb nicht zur Zelebration und zur Übernahme von kirchlichen Amtshandlungen zugelassen werden. Gewarnt muß ebenfalls werden vor solchen schismatischen Gruppierungen, zu denen er Beziehungen unterhält und deren Auffassungen er zu propagieren versucht.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 20 · 30. Juli 1985
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94. Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 30. Juli 1985

Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Neusatzeck

21.—25. Oktober 1985

Durchführung in gemeinsamer Verantwortung:
Domkapitular Dr. Joseph Sauer, Regionaldekan Clemens Schwörer, Spiritual Msgr. Fridolin Stader
Thema: Aspekte priesterlicher Spiritualität
Anmeldungen an: Josef-Bäder-Haus Neusatzeck,
Josef-Bäder-Weg 2, 7580 Bühl, Tel. (072 23) 2 17 47

Exerzitienhaus Himmelspforten Würzburg

18.—22. November 1985

Leitung: Professor Dr. Rudolf Schnackenburg, Würzburg
Thema: Auf dem Weg mit Jesus Christus
Anmeldungen an Exerzitienhaus Himmelspforten,
Mainaustr. 42, 8700 Würzburg, Tel. (09 31) 4 21 77

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In *Hausen i. T.*, 7 km von Beuron entfernt, steht das renovierte Pfarrhaus der Pfarrei St. Nikolaus ab 1. September 1985 einem Pensionär zur Verfügung. Erwünscht ist die Übernahme der Gottesdienste.

Anfragen an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Hauptstraße 13, 7792 Beuron 2-Hausen i. T., Tel. (075 79) 5 63.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung des Herrn *Joachim Lichy*, Pfarradministrator von St. Oswald Hohentengen-Lienheim, zum 31. August 1985 entsprochen.

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wurde Studiendirektor *Felix Schuster*, Heuweiler, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. *Remigius Heuweiler*, Dekanat Freiburg, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Studiendirektor ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Juli 1985 die Pfarrei *St. Hilarius Bollschweil*, Dekanat Neuenburg, Herrn Pfarrer *Dieter Heck*, Höpfingen, mit Pastoration von Ehrenkirchen-Ehrenstetten, St. Georg, und Bollschweil-St. Ulrich, verliehen.

Versetzungen

1. Sept.: Vikar *Bernhard Knobelspies*, Tengen, als Schülerseelsorger an die Heimschule Lender und als Spiritual an das Spätberufenenseminar St. Pirmin Sasbach b. A.

Vikar *Claudius Stoffel*, Kämpfelbach-Bilfingen, als Schülerseelsorger an das Erzbischöfliche Studienheim St. Konrad Konstanz und als Religionslehrer an das Suso-Gymnasium Konstanz

5. Sept.: Vikar *Nikolaus Böhler*, Ettligen, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus Radolfzell-Böhringen und St. Zeno Radolfzell-Stahringen, Dekanat Ostl. Hegau.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Höpfingen, St. Ägidius, Dekanat Buchen, mit Pastoration von St. Justinus Höpfingen-Waldstetten,

Krauchenwies-Göggingen, St. Nikolaus, Dekanat Sigmaaringen, mit Pastoration von Krauchenwies-Ablach.

Meldefrist: 9. August 1985

Im Herrn ist verschieden

17. Juli: *P. Wilfried Stillhart OSB*, Pfarradministrator der Pfarreien Öhningen-Schienen und Öhningen-Wangen, † in Freudenfels/Schweiz